

Allgemeine Service- und Montagebedingungen der Schuko Unternehmensgruppe

Stand März 2024

I. Allgemeines

Diese „Allgemeinen Service- und Montagebedingungen“ gelten für alle Service- und Montageleistungen, wie die Neuaufstellung, den Umbau, die Reparatur, die Wartung und die Überholung von Maschinen und Anlagen, die von Schuko geliefert wurden. Soweit keine besonderen Regelungen in diesen „Allgemeinen Service- und Montagebedingungen“ enthalten sind, gelten für alle Service- und Montageleistungen auch die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ von Schuko.

II. Arbeitsumfang

Die Tätigkeit unserer Monteure erstreckt sich auf die Aufstellung der von uns gelieferten Gegenstände, die Erprobung der Funktionsfähigkeit der Anlagen soweit möglich und erforderlichenfalls auch die Einweisung des vom Auftraggeber zu bezeichnenden Bedienpersonals.

Bei Reparaturaufträgen richtet sich die Tätigkeit unserer Monteure nach dem schriftlichen Reparaturauftrag und dem dort im Einzelnen festgelegten Umfang.

Sofern sich bei Beginn der Reparaturarbeiten herausstellen sollte, dass eine wesentlich umfangreichere Reparatur erforderlich wird, gilt diese als vom Besteller als genehmigt, wenn er nicht unverzüglich nach Bekanntgabe der Umstände durch unsere Monteure der weiteren Reparatur widerspricht.

Unsere Monteure sind ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, Montagen oder Reparaturen an Gegenständen vorzunehmen, die nicht von uns geliefert wurden. Dies gilt auch dann, wenn diese Gegenstände wesentlicher Bestandteil der Gesamtanlage sind.

III. Service- und Montagefrist, Verzögerungen

Die Angabe einer Service-, Montage- oder Reparaturfrist beruht auf Schätzungen und ist daher nicht verbindlich. Eine solche Frist kann verbindlich nur dann vereinbart werden, wenn der Umfang, der von uns zu leistenden Arbeiten genau feststeht. Die Frist gilt dann grundsätzlich als eingehalten, wenn bis zu dem Ablauf der entsprechende Gegenstand zur Übernahme durch den Besteller bzw. für die Vornahme einer vorgesehenen Erprobung bereit ist. Sofern Zusatz- und Erweiterungsaufträge erteilt werden, verlängert sich die vereinbarte Frist entsprechend.

Sofern sich die Service-, Montage- oder Reparaturleistungen durch Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen wie Streik oder Aussperrung, durch den Eintritt von anderen Umständen, die von uns nicht verschuldet sind oder durch von uns nicht zu vertretenden äußerlichen Einflüssen verzögert sind und diese Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung der Service-, Montage- oder Reparaturarbeiten Einfluss hat, tritt damit eine entsprechende angemessene Verlängerung der vereinbarten Leistungsfrist ein.

Tritt eine Verzögerung durch Umstände auf, die der Besteller zu vertreten hat, so gehen die dabei entstehenden Kosten insbesondere auch für Wartezeiten und Reisen unserer Techniker zu Lasten des Bestellers.

IV. Pflichten des Lieferers

Wir sind verpflichtet, für eine sorgfältige Auswahl und eine ordnungsgemäße Anleitung unserer Monteure Sorge zu tragen. Die Anzahl und die Zusammenstellung des im konkreten Einzelfall zu entsendenden Montagepersonals obliegt ausschließlich uns.

V. Pflichten des Bestellers

Der Besteller verpflichtet sich, uns bei der Vorbereitung und Durchführung von Service- und Montagearbeiten zu unterstützen. Alle dabei uns nicht obliegenden Maßnahmen sind auf Kosten und in Verantwortung des Bestellers zu treffen.

Insbesondere übernimmt der Besteller auf seine Kosten und Gefahr Folgendes:

1. Der Besteller stellt Hilfskräfte nach Anforderung unserer Monteure, bei Bedarf auch ggf. erforderliche Handwerker wie Maurer oder ähnliches zur Verfügung. Unsere Monteure sind nicht verpflichtet, Maurerarbeiten, betriebliche Elektroarbeiten oder sonstige Hilfsarbeiterleistungen selbst durchzuführen. Insbesondere obliegt dem Besteller auch die Herstellung von ggf. notwendigen Fundamenten zur Befestigung der Maschinen und für möglicherweise erforderliche Wanddurchbrüche und deren Abdichtung nach Durchführung der Arbeiten einschließlich besonderer Voraussetzungen des Brandschutzes, die dabei einzuhalten sind.
2. Der Besteller übernimmt den Transport der Montageteile an den Montageplatz, den Schutz der Montageteile und Materialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art sowie das Reinigen der Montageteile. Außerdem sind vom Besteller notwendige trockene und verschließbare Räume für die Aufbewahrung des Werkzeuges unseres Montagepersonals bereitzustellen. Außerdem sind geeignete diebessichere Aufenthaltsräume und Arbeitsräume mit Beheizung und Beleuchtung, Waschgelegenheit, sanitäre Einrichtung und erster Hilfe für das Montagepersonal bereitzustellen.
3. Der Besteller hat die zur Montage und Inbetriebsetzung erforderlichen Vorrichtungen und schweren Werkzeuge wie Krananlagen, Hebezeuge, Kompressoren usw. zur Verfügung zu stellen. Ebenso sind die notwendigen Bedarfsgegenstände und Bedarfsstoffe wie Rüsthölzer, Keile, Unterlagen, Dichtungs- und Schmiermaterial, Wasser, Pressluft, Netzwerkanschlüsse, Sauerstoff und Strom bereitzustellen.
4. Der Besteller ist verantwortlich für den elektrischen Hauptanschluss vom Stromnetz zum Schaltschrank der Maschine, dies in Bezug auf Material, Verlegung und die Verbindung zwischen Stromnetz und Schaltschrank der Maschine. Das Stromnetz muss dabei eine konstante Spannung aufweisen.
5. Der Besteller ist vor Beginn der Service- und Montagearbeiten verpflichtet, uns einen verantwortlichen Vertreter und Ansprechpartner zu benennen.

Die vom Besteller zu ergreifenden vorbereitenden Maßnahmen müssen so getroffen sein, dass die Montage unmittelbar nach Ankunft unserer Monteure begonnen und ohne Verzögerung durchgeführt werden kann. Soweit dabei auf besondere Pläne oder Anleitungen Bezug zu nehmen ist, werden diese dem Besteller rechtzeitig von uns zur Verfügung gestellt.

Sofern der Besteller seinen Pflichten nicht nachkommt, sind wir berechtigt, die dem Besteller obliegenden Maßnahmen und Pflichten an seiner Stelle und auf seine Kosten vorzunehmen.

Der Besteller ist weiter verpflichtet, unsere Service- und Montageleistungen durch Unterzeichnung eines Abnahmeprotokolls abzunehmen, sobald ihm die Beendigung der Arbeiten angezeigt wird und eine vertraglich vorgesehene Erprobung soweit vereinbart stattgefunden hat.

Sofern die Service- und Montageleistungen nicht vertragsgemäß sind, sind wir zur Beseitigung möglicherweise bestehender Mängel auf unsere Kosten verpflichtet. Dies gilt dann nicht, wenn der betreffende Mangel für die Interessen des Bestellers unerheblich ist oder auf einen Umstand beruht, der dem Besteller und der ihm obliegenden Pflichten zuzurechnen ist. Sofern ein nicht wesentlicher Mangel vorliegt, kann der Besteller die Abnahme nicht verweigern, wenn von uns die Pflicht zur Beseitigung des Mangels ausdrücklich anerkannt wird.

Sofern entgegen der vom Besteller übernommenen Verpflichtung die Abnahme ohne unser Verschulden verzögert wird, so gilt sie nach Ablauf einer Woche nach der Anzeige der Beendigung der Service- und Montagearbeiten als erfolgt. Mit Abnahme besteht unsererseits keine Haftung für erkennbare Mängel, sofern sich der Besteller nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels im Abnahmeprotokoll schriftlich vorbehalten hat.

VI. Sicherheitsvorschriften/Arbeitsbedingungen

Der Besteller übernimmt die Verantwortung für die Einhaltung der geltenden Unfallverhütungsvorschriften. Der Besteller hat am Montageplatz die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Der Besteller ist außerdem verpflichtet, unseren Montageleiter sowie unsere Monteure von bestehenden Sicherheitsvorschriften zu unterrichten. Der Besteller hat für angemessene Arbeitsbedingungen zu sorgen. Soweit erforderlich ist eine Sicherheitsunterweisung durch den Besteller durchzuführen.

Verstöße unserer Monteure gegen Sicherheitsvorschriften sind uns unverzüglich zu melden.

Diese Maßnahmen sind so rechtzeitig durchzuführen, dass unsere Monteure sofort nach ihrer Ankunft mit der Montage beginnen und diese ohne Unterbrechung zu Ende bringen können.

VII. Hinweispflicht

Sofern der Besteller Bedenken gegen die vorgesehene Ausführungsweise sowie gegen von den eigenen Unterlieferanten erbrachte Vorleistungen hat und wenn bei der Überprüfung zeichnerischer Unterlagen Unstimmigkeiten auftreten, hat der Besteller unseren Projekt- oder Montageleiter unter Angabe der entsprechenden Gründe unverzüglich schriftlich darüber in Kenntnis zu setzen.

VIII. Arbeitszeit

Die tariflichen und gesetzlichen Regelungen zur Arbeitszeit unserer Monteure sind einzuhalten.

Unsere Monteure sind nicht verpflichtet, Überstunden abzuleisten oder an arbeitsfreien Samstagen oder Sonn- und Feiertagen tätig zu sein. Es ist ihnen gleichwohl nach Genehmigung durch uns die Gelegenheit zu geben, über die normale Arbeitszeit hinaus tätig zu sein, wenn sie dies für erforderlich halten.

In diesem Fall ist der Besteller verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen, die zur Arbeitszeitverlängerung notwendig sind und alle etwa dafür erforderlichen behördlichen Genehmigungen zu beschaffen, die in seinem Verantwortungsbereich liegen.

Sofern unsere Monteure nicht unverzüglich nach Ankunft mit der Montage beginnen können oder die Montage für einen voraussichtlich längeren Zeitraum (mindestens vier Arbeitsstunden) unterbrechen müssen, sind wir berechtigt, unsere Monteure zurückzurufen und einen neuen Service- oder Montagetermin zu bestimmen. Dies gilt nicht, wenn die Verzögerung oder Unterbrechung von uns zu vertreten ist.

IX. Verrechnungssätze für Monteure

Die Kosten für Service- und Montageleistungen werden, soweit es sich um Lohnkosten handelt, grundsätzlich nach Zeitaufwand berechnet. Die zu berechnenden Stundensätze sind der in der Anlage beigefügten Preisliste zu entnehmen, die verbindlich zwischen dem Besteller und uns vereinbart wird.

Die Stundensätze werden für die Arbeitszeit, die Fahrtzeit sowie die Montagevorbereitungszeit und evtl. Wartezeiten berechnet.

Auf die Stundensätze werden folgende Zuschläge erhoben:

- 1) Montagestunde montags bis freitags zwischen 18:00 Uhr und 7:00 Uhr 25 %
- 2) Montagestunde samstags bis 12:00 Uhr 25 %
- 3) Montagestunde samstags ab 12:00 Uhr 50 %
- 4) Montagestunde sonntags 100 %
- 5) Montagestunde feiertags 150 %

Als Feiertage gelten die am Einsatzort als gesetzlich bezeichneten.

X. Fahrt- und Reiskosten

Fahrt- und Reisekosten sowie alle weiter entstehenden Nebenkosten werden wie folgt berechnet:

1. Fahrten mit dem Montagewagen werden je gefahrenen Kilometer abgerechnet. Für jeden gefahrenen Kilometer vom Werk, von der Wohnung des Monteurs oder vom Standort des Monteurs zum Montageort und zurück werden

- für Montagefahrzeuge **bis 3,5 t - 1,40 EUR je km** berechnet
- für Montagefahrzeuge **über 3,5 t / mit Anhänger - 1,45 EUR je km** berechnet.

2. Fahrtkosten mit der Bahn oder mit dem Flugzeug werden in Höhe der durch Beleg nachgewiesenen Kosten abgerechnet. Gleiches für Aufwendungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Reise entstehen, so beispielsweise Mietwagenkosten, Taxikosten und Telefonkosten.

3. Andere Reisekosten des Monteurs, beispielsweise Kosten einer Transportversicherung, des persönlichen Gepäcks sowie für das mitgeführte oder versandte Werkzeug anfallende Versandkosten oder ähnliches werden in der jeweils angefallenen Höhe unter Vorlage eines Beleges in Rechnung gestellt.

4. Die Fahrt- und Reisekosten, die für zusätzlich gesetzlich verankerte Wochenend- bzw. Familienheimfahrten entstehen, trägt ebenfalls der Besteller. Gleiches gilt für Reise- u. Fahrtkosten, die durch eine Unterbrechung der Montage verursacht werden, die nicht durch uns verschuldet ist. Diese Kosten trägt ebenfalls der Besteller.

5. Der Besteller übernimmt auf Grundlage vorgelegter Belege alle Übernachtungskosten für eine geräuscharme Unterkunft mit Bad oder Duschkmöglichkeit. Für Verpflegung werden die im Preisblatt ausgewiesenen Pauschalsätze für Auslöse berechnet.

XI. Abrechnung der Montagekosten

Die in Rechnung gestellten Kosten für die Service- und Montageleistungen sind nach Rechnungserhalt sofort und ohne jeden Abzug zu zahlen.

Mit dem Besteller in anderem Zusammenhang vereinbarte Rabatte gelten für die Abrechnung von Service- und Montageleistungen nicht.

Es wird kein Skonto gewährt.

Die Aufrechnung oder Verrechnung mit anderen Forderungen ist ausgeschlossen.

Alle Preise sind Nettopreise ohne die gesetzliche Mehrwertsteuer. Diese wird gesondert in Rechnung gestellt.

Andere Leistungen für den Besteller, die von uns erbracht werden, beispielsweise in der Montagevorbereitung, zur Fertigung von Plänen und Anleitungen, bei der Montageüberwachung oder für Beiträge für Montage- und Haftpflichtversicherungen werden aufgrund gesonderter Vereinbarung vergütet.

Wir behalten uns vor, bei länger als einer Woche andauernden Service- und Montagearbeiten sofort fällige Abschlagszahlungen auf die Service- und Montagekosten in Rechnung zu stellen.

XII. Stunden- und Arbeitsnachweis

Der Besteller ist verpflichtet, die von unseren Monteuren geleistete Arbeitszeit und Arbeitsleistung auf dem ihm vorgelegten Montagebeleg zu bescheinigen.

Sollten nach Ansicht des Bestellers die Arbeiten nicht korrekt erledigt worden sein, so muss dies vom Besteller auf dem Montagebeleg festgehalten werden.

Ansonsten gelten die Arbeiten mit dem Tag der Beendigung der Montagearbeiten als abgenommen, spätestens jedoch mit Inbetriebnahme der Anlage.

XIII. Haftung

Für Mängel an den von uns erbrachten Arbeiten haften wir nach Abnahme der Montage, indem wir die Mängel nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zu beseitigen haben. Der Besteller hat einen festgestellten Mangel unverzüglich bei uns anzuzeigen. Unter Ausschluss aller weiteren Ansprüche haften wir nur für eine von uns nicht ordnungsgemäß durchgeführte Montage.

Entstehen Beschädigungen, die wir zu verschulden haben, so können wir nach unserer Wahl die beschädigten Gegenstände reparieren, neu liefern oder Ersatz leisten. Im Falle leichter Fahrlässigkeit sind die dabei aufzuwendenden Kosten der Höhe nach auf den vertraglichen Service-, Montage- oder Reparaturpreis beschränkt.

Wir haften nicht für Mängel, wenn diese für die Interessen des Bestellers unerheblich sind oder auf einen anderen Umstand beruhen, der dem Besteller zuzurechnen ist.

Dies gilt insbesondere auch, wenn der Besteller oder ein Dritter unsachgemäß ohne unsere vorherige Genehmigung Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten an unseren Maschinen vorgenommen hat. Etwas anderes gilt nur, wenn in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden kurzfristig Arbeiten durch Dritte vorzunehmen waren. Von diesen Maßnahmen sind wir allerdings sofort zu verständigen. Die notwendigerweise entstehenden Kosten werden von uns nur insoweit ersetzt, soweit diese die Kosten eines Ersatzteils sowie die Kosten für Ein- und Ausbau umfassen.

Im Übrigen haften wir für Schäden, die nicht am Service-, Montage- oder Reparaturgegenstand selbst entstanden sind, aus welchen Rechtsgründen auch immer nur

- bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit.
- bei Mängeln, die wir arglistig verschwiegen haben.
- im Rahmen einer Garantiezusage.
- soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir auch bei einfacher Fahrlässigkeit, allerdings begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

XIV. Verjährung

Alle Ansprüche des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren innerhalb von zwölf Monaten.

Für die Schadensersatzansprüche gelten die gesetzlichen Fristen.

XV. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Besteller und uns gilt ausschließlich deutsches Recht.

Gerichtsstand ist das für unseren Sitz zuständige Gericht. Wir sind jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers Klage zu erheben.